



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Beschriftung	GESETZENTWURF
Zl.	30 - GE/9 86
Datum:	20. JUNI 1986
Verteilt	24. JUNI 1986

Neue
Telefonnummer
(0662) 80 13 Durchwahl

Machhammer
H. Stajek

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-209/96-1986

2428/Dr. Hammertinger 16.6.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden; Stellungnahme
Bzg.: Do. Zl. 37.001/5-3/86

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Nach ha. Auffassung sind die bereits bisher geltenden einschlägigen Bestimmungen sowohl hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen als auch hinsichtlich der Höhe des Arbeitslosengeldes derart großzügig gefaßt, daß bezüglich der geplanten Neuregelungen der Verdacht einer in nicht unerheblichem Ausmaß erfolgenden mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitslosenversicherung geäußert werden muß. In diesem Lichte erscheint insbesondere die beabsichtigte Neufassung des § 10 Abs. 1 ALVG, wonach die Arbeitsverweigerung bzw. -vereitelung nicht mehr mit dem Anspruchsverlust für die Dauer der auf die Weigerung folgenden 4 Wochen, sanktioniert wird, sondern besagter Anspruch auf Arbeitslosengeld nur noch für die Dauer von 4 Wochen, beginnend mit dem ersten Tag des möglichen Beginnes der betreffenden Beschäftigung, verloren geht, als sehr bedenklich.

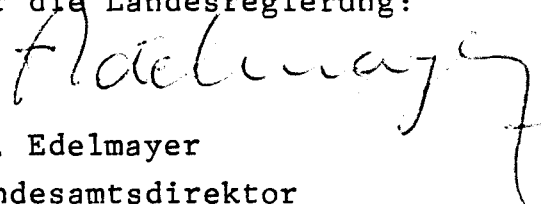
- 2 -

Die durch Artikel I § 1 Abs. 1 lit. b beabsichtigte Einbeziehung der Lehrlinge in die Arbeitslosenversicherung über den bisherigen Umfang hinaus könnte unter Umständen auch den vom Bund und vom Bundesland Salzburg dzt. unternommenen Anstrengungen und Maßnahmen hinsichtlich der verstärkten Unterbringung jugendlicher Arbeitsloser auf dauerhaften Ausbildungs- und Arbeitsplätzen entgegenstehen.

Jene Neuregelungen, die darauf abzielen, nach der derzeitigen Rechtslage entstehende Härtefälle zu mildern oder gänzlich auszuschalten, werden jedoch grundsätzlich positiv beurteilt.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor